



## SATZUNG NR 2.2.2

# Benutzungsordnung Für die Kernzeitbetreuung in der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitenbenutzungsordnung) vom 11. Dezember 2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Siegelsbach hat am 11.12.2018 folgende Benutzungsordnung für die Kernzeitenbetreuung in der Villa Kunterbunt (Kernzeitenbenutzungsordnung) beschlossen:

### **§ 1 Aufgabe der Einrichtung**

Die Kernzeitenbetreuung in der Villa Kunterbunt hat die Aufgabe, im Rahmen der Konzeption des Landes Baden-Württemberg zur „Verlässlichen Grundschule“, ein freiwilliges Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeit nach dem stundenplanmäßigen Unterricht zu gewährleisten.

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler, sowie an örtliche und situationsbedingte Gegebenheiten. Den Schülern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht bzw. Hausaufgabenhilfe ist nicht Gegenstand des Angebotes.

Soweit eine Hausaufgabenhilfe angeboten wird, ist dies eine freiwillige Leistung.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt nach der Entgeltordnung erhoben. Träger der Kernzeitenbetreuung ist die Gemeinde Siegelsbach.

### **§ 2 Aufnahme**

(1) In die Einrichtung werden Kinder, welche die Astrid-Lindgren-Schule besuchen aufgenommen, sofern die notwendigen Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Gemeinde ist bemüht jedem Kind einen Platz zur Verfügung zu stellen.

Bei weiter steigender Nachfrage muss jedoch aus Kapazitätsgründen eine Warteliste aufgestellt werden. Dabei sollen Kinder, deren Eltern aus beruflichen Gründen die Betreuung in dieser Zeit nicht selbst wahrnehmen können Vorrang haben.

(2) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Gemeinde als Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung.

(3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin und dem Träger unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder bei anderen Notfällen erreichbar zu sein.

### **§ 3 Anmeldung/ Kündigung**

(1) Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern für ein Jahr zur Teilnahme ihres Kindes am Betreuungsangebot. Die Verpflichtung erlischt bei Austritt aus der Astrid-Lindgren-Schule (wegen Umzug oder aus sonstigen Gründen). Durch Erwerb einer "10-er Karte" ist ein Kind berechtigt bis zum Schuljahresende insgesamt 10 mal die Verlässliche Grundschule zu besuchen.

Der Erwerb einer zweiten "10-er Karte" ist möglich.

(2) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- wenn sich das Kind nicht in die Gruppe einfügt bzw. durch sein Verhalten den Ablauf stört.

### **§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

(1) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien (§ 5) der Einrichtung geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten werden durch Entgeltordnung und Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(2) Die Kinder können das Betreuungsangebot in einem Rahmen von eins bis fünf Tagen pro Woche - je nach Bedarf - nutzen. Dies muss vorher mit der Leitung der Einrichtung abgesprochen werden. Die Schüler sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Nimmt ein Schüler trotz Anmeldung das Angebot nicht wahr, ist die Leiterin zu benachrichtigen.

### **§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

(1) Die Ferienzeiten werden jeweils für 1 Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Grundsätzlich gelten für die Einrichtung die Ferienzeiten der Astrid-Lindgren-Schule.

Für die Öffnung der Einrichtung während der Schulferien gelten die Regelungen in § 10.

(2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

### **§ 6 Benutzungsentgelt**

(1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Benutzungsentgelt nach der Entgeltordnung zum Betreuungskonzept „Verlässliche Grundschule“ erhoben.

### **§ 7 Versicherung**

(1) Für die Kinder besteht während der Betreuungszeit durch eine Versicherung des Trägers Unfallversicherungsschutz. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt des Verlassens der Wohnung und endet bei der Rückkehr in diese unter der Voraussetzung, dass die gewöhnliche Dauer des Weges zu und von der Sammelstelle nicht ohne Not verlängert oder durch sachlich ungerechtfertigte Tätigkeiten unterbrochen wird.

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der

Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 8 Regelung in Krankheitsfällen**

Können Schüler krankheitsbedingt nicht am Unterricht der Schule teilnehmen, so ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für ansteckende Krankheiten. Die erneute Teilnahme an der Kernzeitenbetreuung kann in diesen Fällen von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.

## **§ 9 Aufsicht**

Während der Betreuungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Mitarbeiter/innen der Einrichtung für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Schülers/der Schülerin durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

## **§ 10 Regelung während der Schulferien**

(1) Im Interesse der Erziehungsberechtigten wird die Einrichtung der Kernzeitenbetreuung auch in den Schulferien geöffnet, sofern je Betreuungswoche eine bestimmte Anzahl von Anmeldungen vorliegt. Näheres regelt die Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung in der Villa Kunterbunt.

(2) Für die nach § 2 angemeldeten Schüler, die die Kernzeitenbetreuung regelmäßig in Anspruch nehmen, werden hierfür zusätzliche gesonderte Benutzungsentgelte fällig.

## **§ 11 Verbindlichkeit**

Diese Ordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf der Anmeldung verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kernzeitenbetreuung und den Erziehungsberechtigten begründet.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige vom 17.02.2012 außer Kraft.

Siegelsbach, 11. Dezember 2018  
gez. Haucap, Bürgermeister